



Rat der
Europäischen Union

101925/EU XXVII. GP
Eingelangt am 25/05/22

Brüssel, den 20. Mai 2022
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0158(NLE)

9352/22
ADD 1

AELE 26
EEE 27
N 33
ISL 19
FL 19
MI 411
BUDGET 9

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Mai 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 218 final - ANNEX I
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertretenden Standpunkt (Haushaltslinie 07 20 03 01 — Soziale Sicherheit)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 218 final - ANNEX I.

Anl.: COM(2022) 218 final - ANNEX I



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.5.2022
COM(2022) 218 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur
Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in
bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertretenden Standpunkt**

(Haushaltslinie 07 20 03 01 — Soziale Sicherheit)

ANHANG

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. [...]

vom [...]

zur Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es empfiehlt sich, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens bei aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanzierten Unionsmaßnahmen in den Bereichen Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern, fortzusetzen.
- (2) Das Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2022 zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 Absätze 5 und 14 des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen werden die Worte „das Haushaltsjahr 2021“ ersetzt durch die Worte „die Haushaltsjahre 2021 und 2022“.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2022.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den [...]

* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitz

[\[...\]](#)

Die Sekretäre

des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

[\[...\]](#)